

7. Wahlperiode

Bericht

über die Beratungen des Ständigen Ausschusses

zu

- a) dem Gesetzentwurf der Landesregierung
Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG)
— Drucksachen 7/510, 7/1937
- b) der Mitteilung des Rechnungshofs vom 7. Dezember 1976
Entwurf eines neuen Stiftungsgesetzes
— Drucksachen 7/1154, 7/1937

Berichtersteller: Abg. Gruber

Der Ständige Ausschuss hat in seinen Sitzungen am 26. April 1977 und am 8. Juni 1977 den Gesetzentwurf der Landesregierung — Drucksache 7/510, die Mitteilung des Rechnungshofs — Drucksache 7/1154 mit der Empfehlung des Verwaltungsausschusses vom 10. März 1977 beraten.

Der Berichtersteller verweist auf seinen Bericht über die Beratung dieser Materie im Verwaltungsausschuss, der mit Ausnahme des § 35 unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfehle. Die Regierung sei beauftragt worden, eine den vom Rechnungshof erhobenen Bedenken Rechnung tragende Neufassung des § 35 zu erarbeiten.

Er führt aus, der Verwaltungsausschuss sei aus Gründen der Rechtsvereinheitlichung im Lande von der Notwendigkeit eines Stiftungsgesetzes überzeugt. Hinsichtlich der Frage, ob die umfassende Auslegung des Begriffs „Verwaltung“ in § 8 gesichert sei, habe der Vertreter des Innenministeriums auf § 3 Abs. 2 des Entwurfs verwiesen. Die Reduzierung der früher erforderlichen ausdrücklichen Genehmigung auf eine Anzeigepflicht in § 13 des Entwurfs sei seitens des Innenministeriums zufriedenstellend motiviert worden.

In der anschließenden Einzelberatung werden die §§ 1 und 2 unverändert angenommen.

Auf die Frage eines Abgeordneten der SPD erklärt ein Vertreter des Innenministeriums, der Komplex der Schulstiftungen sei mit dem Schulgesetz erledigt worden.

In der weiteren Beratung sind dann die §§ 3 bis 5 unverändert angenommen worden.

In § 6 wird auf Vorschlag der Regierung der letzte Satz in Absatz 4 wegen einer inzwischen erfolgten Ergänzung gestrichen. Im übrigen wird der § 6 unverändert angenommen, ebenso der § 7.

Ein Abgeordneter der CDU spricht sich für starke Einschränkung der Aufsicht aus und kündigt einen diesbezüglichen Antrag zu § 8 an.

Ein Abgeordneter der SPD beantragt daher Aussetzung der Beratung bis zur Vorlage des CDU-Antrags.

Ausgegeben: 14. 09. 77

Ein Vertreter der Regierung erklärt dazu, die im Entwurf festgelegte Rechtsaufsicht könne nicht in eine Fachaufsicht umgemünzt werden. Daß die Rechtsaufsicht die Überprüfung der Satzung umfasse, sei unumgänglich. Die Aufsichtsbefugnisse tasteten die Unterscheidung zwischen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Stiftungen nicht an. Die Aufsicht sei immer stifterfreundlich durchgeführt worden. In den §§ 9 ff. handle es sich um die normalen Mittel der Rechtsaufsicht. Die Behauptung, die Regierungspräsidien könnten diese Aufgabe ohne Personalzuwachs nicht bewältigen, sei nicht richtig, da es sich bei 7 000 der rund 8 000 Stiftungen im Land um kirchliche Stiftungen handle, die die Regierungspräsidien nicht belasteten.

Ein anderer Vertreter der Regierung hebt hervor, für die Rechtsaufsicht entfielen neben den Kirchlichen Stiftungen auch die Familienstiftungen, so daß effektiv etwa 250 Stiftungen übrigblieben. Besondere Kosten durch die Neuregelung seien nicht zu erwarten.

Entsprechend dem Antrag eines Abgeordneten der SPD wird die Beratung der Drucksache 7/510 bis zur nächsten Sitzung mit der Maßgabe ausgesetzt, daß den Ausschußmitgliedern mit der Einladung zur nächsten Sitzung der CDU-Antrag zu § 8 sowie die von der Regierung erarbeitete Neufassung des § 35 zugesandt werden.

Bei der Fortsetzung der Beratungen in der 6. Sitzung des Ständigen Ausschusses am 8. Juni 1977 ruft der Vorsitzende zu § 8 den CDU-Antrag auf, in Absatz 1 „Aufsicht“ in „Rechtsaufsicht“ zu ändern und in Absatz 2 Zeile 5 die Worte „nach Auffassung der Stiftungsbehörde“ zu streichen.

Der Innenminister erklärt, gegen die Annahme dieses Antrags bestünden keine Bedenken, und macht auf die Konsequenz für § 20 aufmerksam.

Daraufhin wird § 8 Abs.1 einstimmig in folgender Fassung beschlossen:

„(1) Die Stiftungen stehen unter der Rechtsaufsicht des Landes. Sie beschränkt sich darauf, zu überwachen, daß die Verwaltung der Stiftungen die Gesetze, das Stiftungsgeschäft und die Stiftungssatzung beachtet.“

Bei einer Stimmenthaltung beschließt der Ausschuß, in § 8 Abs.2 entsprechend dem CDU-Antrag die Worte „nach Auffassung der Stiftungsbehörde“ zu streichen.

Der Änderungsantrag einiger Abgeordneten der FDP/DVP, in § 8 Abs.2 das letzte Wort „erscheint“ in „ist“ zu ändern, wird wegen Nichtanwesenheit der Antragsteller nicht aufgegriffen.

§ 8 Abs.3 wird nach der Vorlage beschlossen, ebenso werden die §§ 9 bis 11 unverändert beschlossen. Es wird ferner beschlossen, in der Überschrift des § 12 ist „vor“ zu ändern in „von“; im übrigen wird der § 12 unverändert beschlossen, ebenso die §§ 13 bis 16.

Ein Abgeordneter der SPD erblickt in der Formulierung des § 17 Abs.2 eine zu starke Beschränkung.

Ein Regierungsvertreter führt aus, die Formulierung „Aufgaben der öffentlichen Verwaltung“ sei weit auszulegen; auch wenn die Verwaltung privatrechtlich tätig werde, handle es sich um eine Aufgabe der öffentlichen Verwaltung.

Ein Vertreter des Rechnungshofs schlägt vor, § 17 Abs.2 entsprechend der auf Seite 41 der Vorlage zitierten Begründung zu Artikel 159 der Verwaltungsrechtsordnung für Württemberg zu formulieren.

Nach längerer Formulierungsdebatte beschließt der Ausschuß, § 17 Abs.2 in folgender, vom Innenministerium und von der Landtagsverwaltung vorgeschlagenen Fassung:

„(2) Eine Stiftung des öffentlichen Rechts kann nur für Zwecke errichtet werden, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben von besonderem Interesse dienen.“

Anschließend werden die Absätze 1 und 3 des § 17 unverändert beschlossen, ebenso die §§ 18 und 19.

In § 20 wird analog zu den in § 8 vorgenommenen Änderungen die Überschrift in „Rechtsaufsicht“ geändert und Absatz 1 in folgender Fassung beschlossen:

„(1) Die Stiftungen stehen unter der Rechtsaufsicht des Landes. Sie beschränkt sich darauf, zu überwachen, daß die Verwaltung der Stiftungen die Gesetze, den Stiftungsakt und die Stiftungssatzung beachtet.“

§ 20 Absätze 2 bis 5 werden nach der Vorlage beschlossen.

Auch die §§ 21 bis 26 werden unverändert angenommen.

Der Änderungsantrag einiger Abgeordneter der FDP/DVP, § 27 zu streichen, wird wegen Nichtanwesenheit der Antragsteller nicht angenommen und der § 27 nach der Vorlage beschlossen.

Die §§ 28 bis 31 werden ebenso unverändert beschlossen.

Ein Vertreter der Regierung erläutert zu § 32 auf Bitte eines Abgeordneten der SPD, nach dem Ersten Weltkrieg sei in der Weimarer Verfassung die Auflösung der rechtlich unselbständigen Sondervermögen bestimmter Adelshäuser (Fideikomnisse) angeordnet worden und im Zusammenhang damit seien zum Teil Stiftungen geschaffen worden, für die noch Sonderregelungen gälten. So seien im Gegensatz zu anderen Stiftungen bestimmte Grundstücksgeschäfte noch genehmigungspflichtig. Die Vorlage wolle die Gleichbehandlung herstellen.

Die §§ 32 bis 34 werden nach diesen Erläuterungen unverändert beschlossen.

Der stellvertretende Vorsitzende ruft zu § 35 das Schreiben des Rechnungshofs vom 23. Mai 1977 und das Schreiben des Innenministeriums vom 8. März 1977 auf.

Der Innenminister erklärt, der Formulierungsvorschlag des Innenministeriums werde nicht aufrechterhalten.

Ein Vertreter des Rechnungshofs führt aus, der Rechnungshof halte es nicht für gut, alle Stiftungen des öffentlichen Rechts im badischen Landesteil unterschiedslos in Stiftungen des privaten Rechts zu überführen, vielmehr sollten einige wenige besonders bedeutsame Stiftungen schon aufgrund ihrer Aufgabenstellung öffentlich-rechtlich bleiben. Deshalb werde vorgeschlagen, in § 35 folgenden neuen Absatz 2 einzufügen:

„(2) Von der Umwandlung nach Absatz 1 Satz 1 ausgenommen bleiben die folgenden Stiftungen:

1. Vereinigte Studienstiftungenverwaltung der Universität Freiburg
2. Vereinigte Studienstiftungenverwaltung der Universität Heidelberg
3. Unterländer Studienfonds Heidelberg
4. Orthopädische Klinik und Poliklinik der Universität Heidelberg
5. Vereinigte Stiftungen der Universitätskinderklinik Heidelberg
6. Zähringer Stiftung Karlsruhe.“

Der Vorsitzende teilt mit, die verfassungsrechtliche Prüfung des Vorschlags des Rechnungshofs durch das Justitiariat des Landtags habe ergeben, daß die vom Rechnungshof gewünschte Ausnahmeregelung

mit dem Ziel, diese fünf Universitätsstiftungen und die Zähringer Stiftung auch weiterhin der Kontrolle des Rechnungshofs zu unterwerfen, für die betroffenen Stiftungen keinen belastenden Akt darstelle. Sie erhielten lediglich nicht wie die anderen Stiftungen den Status einer Stiftung des bürgerlichen Rechts. Als Beeinträchtigung einer grundrechtlichen Position käme daher nur Artikel 3 Abs. 1 GG in Betracht. Die genannten Stiftungen seien insoweit aber nicht grundrechtsfähig. Das Bundesverfassungsgericht habe mehrfach ausgesprochen, daß juristische Personen des öffentlichen Rechts sich im Bereich ihrer öffentlichen Aufgaben nicht auf Artikel 3 GG berufen können. In der Stellungnahme werde darauf hingewiesen, daß besonders die lange öffentlich-rechtliche Tradition dieser Stiftungen ein sachliches Kriterium für die vom Rechnungshof gewünschte Ausnahmeregelung darstelle. Die Prüfung habe also ergeben, daß diese Sonderregelung keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegne.

Nach Vorschlag des Justitiariats solle § 35 Abs. 2 folgende Fassung erhalten:

„(2) Die Stiftungsbehörde kann bei Stiftungen, die nach Absatz 1 Satz 1 Stiftungen des bürgerlichen Rechts werden, obgleich sie die Voraussetzungen für die Genehmigung als öffentlich-rechtliche Stiftung erfüllen, anordnen, daß ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung vom Rechnungshof geprüft wird.“

Der bisherige Absatz 2 würde dann Absatz 3.

Ein Abgeordneter der SPD spricht sich für den weitergehenden Formulierungsvorschlag des Rechnungshofs aus.

Der Innenminister bezeichnet den Formulierungsvorschlag des Rechnungshofs als die sauberere Lösung.

Ein Vertreter der Regierung teilt mit, das Kultusministerium wünsche zusätzlich zum Vorschlag des Rechnungshofs noch das Zentralinstitut für Seelische Gesundheit in Mannheim aufzunehmen.

Ein Abgeordneter der CDU wendet sich gegen eine Ausweitung der Enumeration.

Ein Abgeordneter der SPD wünscht die Abgrenzungskriterien zu erfahren, nach denen der Rechnungshof gerade diese sechs Stiftungen herausgegriffen habe.

Ein Vertreter des Rechnungshofs erläutert, neben der Zähringer Stiftung mit ihrer Sonderrolle habe der Rechnungshof diejenigen Stiftungen herausgegriffen, die besonders eng mit dem Universitätsleben verflochten seien und deshalb besonders wichtig erschienen. Als Maßstab habe der Rechnungshof genommen, was in der Begründung der Vorlage (Drucksache 7/510, Seite 41) als bedeutungsvoll für das Wesen einer öffentlich-rechtlichen Stiftung herausgestellt sei.

Ein Vertreter der Regierung erwidert auf eine Frage eines Abgeordneten der CDU, unter § 35 fielen sämtliche Distrikts- und Landesstiftungen nach § 32 des Badischen Stiftungsgesetzes. Die Stiftung Zentralinstitut für Seelische Gesundheit in Mannheim falle nicht darunter, sondern sei aufgrund der Organisationsgewalt der Landesregierung ohne Bezugnahme auf das Badische Stiftungsgesetz errichtet worden.

Der Vorsitzende stellt fest, der Vorschlag des Kultusministeriums beruhe sicher auf einem Mißverständnis.

Ein Vertreter der Landtagsverwaltung erläutert, die Regelung eines Sonderstatus für vorhandene Stiftungen müsse mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar sein, dem Willkürverbot also standhalten. Der Landtag müsse sich daher, bevor er eine Aufzählung beschließe, vergewissern, daß es nicht vergleichbare Sachverhalte gibt, die die gleiche Behandlung erforderlich machen.

Der Innenminister erklärt auf Frage eines Abgeordneten der SPD, die vom Rechnungshof vorgeschlagene Aufzählung sei richtig; keine andere Stiftung eigne sich dazu, in diese Aufzählung einbezogen zu werden.

Ein Abgeordneter der SPD übernimmt den Vorschlag des Rechnungshofs bezüglich Einfügung eines neuen Absatzes 2 in § 35 als Antrag.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen. § 35 Abs. 2 (neu) ist damit beschlossen.

In § 35 Abs. 1 werden in Satz 3 die Worte „der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung“ geändert in „der Verleihung der öffentlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit“. Absatz 1 wird im übrigen nach Vorlage beschlossen.

Der bisherige Absatz 2 des § 35 wird unverändert als neuer Absatz 3 beschlossen.

Als Konsequenz aus dem neuen Absatz 2 des § 35 wird auf Vorschlag des Rechnungshofs einstimmig beschlossen, in § 3 einen neuen Absatz 2 in der von einem Abgeordneten der SPD beantragten Fassung

„(2) Stiftungsbehörde für die in § 35 Abs. 2 unter Nrn. 1 bis 5 genannten Stiftungen ist das Kultusministerium.“

einzufügen und den bisherigen Absatz 2 zu Absatz 3 zu machen.

Die §§ 36 bis 46 werden unverändert beschlossen.

Ohne förmliche Abstimmung wird, der Empfehlung des Verwaltungsausschusses entsprechend, beschlossen, die Mitteilung des Rechnungshofs vom 7. Dezember 1976, Drucksache 7/1154, nunmehr für erledigt zu erklären.

05. 09. 77

Gruber

(Zum Bericht des Ständigen Ausschusses)

Bericht**über die Beratungen des Verwaltungsausschusses**

zu

- a) dem Gesetzentwurf der Landesregierung — Drucksache 7/510
Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG)
- b) der Mitteilung des Rechnungshofs vom 7. Dezember 1976
Entwurf eines neuen Stiftungsgesetzes — Drucksache 7/1154

Berichterstatter: Abg. Gruber

Der Verwaltungsausschuß hat in seiner Sitzung am 10. März 1977 den Gesetzentwurf der Landesregierung — Drucksache 7/510 und in Verbindung damit auch die Mitteilung des Rechnungshofs — Drucksache 7/1154 beraten.

Ein Vertreter des Innenministeriums erläutert, im ehemals württembergischen Landesteil habe man im Hinblick auf das Stiftungsrecht Gewohnheitsrecht, also nur eine einzige Bestimmung, die für alles, was in der Praxis geschehe, das Gerüst abgebe. Der entgegengesetzte Rechtszustand bestehe im ehemals badischen Landesteil. Dort gebe es bis ins einzelne gehende Regelungen. Deshalb sei eine Vereinheitlichung notwendig.

Das Gesetz beschränke sich darauf, bewährte Grundsätze zu übernehmen. Man versuche, die Mitte zwischen Regelung und Freiheit in der Verwaltung zu finden. Im Stiftungswesen seien die Aufgaben der Behörden im wesentlichen darin zu sehen, den Stiftungswilligen zu beraten und zu unterstützen. Das Gesetz beschränke sich deshalb inhaltlich darauf, Grundlagen für Stiftungen des bürgerlichen Rechts und des öffentlichen Rechts zu geben. Bei den Stiftungen des bürgerlichen Rechts seien die Vorgaben des Bundesrechts zu beachten. Das Landesrecht bedeute lediglich eine Ergänzung aus praktischer Sicht, damit die Behörden und der Stifter zusammenarbeiten könnten.

Bei den Stiftungen des öffentlichen Rechts habe man auch nur wenige Regelungen. Sie lehnten sich an die Regelungen über die Stiftungen des bürgerlichen Rechts an. Etwas ausführlicher würden die kirchlichen Stiftungen behandelt. Man habe den Gesetzentwurf sorgfältig mit den Kirchen beraten; deren Vorstellungen sei im wesentlichen entsprochen worden.

Für die kommunalen Stiftungen sei ein besonderer Hinweis angezeigt. Das kommunale Stiftungsrecht werde nun entsprechend dem allgemeinen Stiftungsrecht in diesem Gesetz behandelt. Man nehme aber auf die Besonderheit der Kommunen in der Weise Rücksicht, daß sich etwa bei der Zuständigkeit der Stiftungsbehörde oder der Stiftungsaufsicht gegenüber bisher nichts Wesentliches ändere. Hier seien die Vorschriften der Gemeindeordnung nach wie vor maßgebend.

Ein besonderes Problem — in der Mitteilung des Rechnungshofs werde es angesprochen — sei die Rechtslage im badischen Landesteil deshalb, weil man über Jahrzehnte davon ausgegangen sei, daß im badischen Landesteil nur öffentlich-rechtliche Stiftungen entstehen könnten. Die Regierung habe vor der Frage gestanden, welche Lösungsvorschläge sie anbieten wolle. Man habe sich entschlossen, möglichst dem Willen des Stifters nachzugeben und es ihm zu ermöglichen, die Freiheit des Privatrechts zu nutzen. Das sei der Sinn

der Sonderregelungen im Fünften Teil. Hinter diesen Regelungen stehe also das Bemühen, nachträglich den Stiftern, die seinerzeit durch das badische Stiftungsgesetz gezwungen gewesen seien, öffentlich-rechtliche Stiftungen zu errichten, zu helfen. Deshalb sehe dieser Fünfte Teil eine Umwandlung der öffentlich-rechtlichen Stiftungen im ehemals badischen Landesteil vor.

Nach den Anhörungsergebnissen wünschten einige Stiftungen, ihre Rechtsstellung beizubehalten. Dem trage der Entwurf Rechnung. Die Stiftungen könnten beantragen, ihre Rechtsstellung beizubehalten.

Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs für diese Stiftungen sei bisher nach der Landshaushaltsordnung uneingeschränkt gegeben gewesen. Wenn solche Stiftungen, die jetzt in privatrechtliche Stiftungen umgewandelt würden, Zuwendungen vom Land erhielten, sei nach der Landshaushaltsordnung auch eine Prüfungskompetenz gegeben. Erhielten diese Stiftungen aber keine Zuwendungen, dann sei es aus der Sicht der Landesregierung nicht notwendig, sie anders als jede andere privatrechtliche Stiftung, etwa auch als privatrechtliche Stiftungen im ehemals württembergischen Landesteil, zu behandeln.

Die Schlußbestimmungen enthielten im wesentlichen nur Anpassungen verschiedener landesrechtlicher Bestimmungen an das neue Stiftungsrecht.

In der anschließenden Einzelberatung des Gesetzentwurfs verweist ein Abgeordneter der SPD auf eine Besonderheit Baden-Württembergs, nämlich ein weit über die Landesgrenzen hinaus bekanntes Wirtschaftsunternehmen, das in Form einer Stiftung durchgeführt werde. Er frage, ob gesichert sei, daß der Begriff „Verwaltung“, wie ihn Absatz 2 des § 8 enthalte, umfassend verstanden werde, man also nicht nur das eigentliche Stiftungsvermögen, die Verwaltung des Stiftungsvermögens, meine, sondern insoweit auch das wirtschaftliche Unternehmen, das wirtschaftliche Vermögen.

Ein Vertreter des Innenministeriums verweist auf den letzten Satz von Absatz 2 des § 3: „Wird die Stiftung durch ein Ministerium verwaltet, nimmt dieses Ministerium die Aufgaben der Stiftungsbehörde wahr...“.

Dieser Satz sei erforderlich geworden, um den Besonderheiten des erwähnten Unternehmens Rechnung zu tragen. § 8 regle nur die Verwaltung im Sinne des Stiftungsrechts. In keinem Fall dürften Zweckmäßigkeitserwägungen eine Rolle spielen. Man wolle allen Stiftungen ermöglichen, zunächst einmal in ihrem Bereich wirksame Kontrollorgane einzusetzen. Geschehe dies, bestehe nach der bisherigen Erfahrung über Jahrzehnte hinweg keine Veranlassung, einzugreifen. Absatz 2 stelle aber sicher, daß ausnahmsweise, falls nötig, eingegriffen werden könne.

Die Frage eines Abgeordneten der SPD, ob davon ausgegangen werden könne, daß der Begriff „Kontrollorgan“ gerade bei einem wirtschaftlichen Unternehmen, das eine außerordentlich große Ausdehnung habe, insoweit auch im Sinne des Aktienrechts zu verstehen sei, wird vom Vertreter des Innenministeriums bestätigt.

Zu § 13 des Entwurfs bemerkt ein Abgeordneter der SPD, früher sei eine ausdrückliche Genehmigung notwendig gewesen, jetzt nur noch eine Anzeigepflicht. Ihn interessiere, welche Gründe für diese Änderung maßgebend gewesen seien. Diese Frage wird vom Vertreter des Innenministeriums dahin gehend beantwortet, daß neuerdings mehr Betriebs- und Unternehmensstiftungen geschaffen würden. Diese müßten rasch agieren können. Das wolle man ihnen dadurch ermöglichen, daß man sich auf die Anzeige beschränke.

Während der Beratung der einzelnen Bestimmungen schneidet ein Abgeordneter der FDP/DVP zwei Punkte an. Es sei nicht gut, daß es Stiftungsverzeichnisse an zweierlei Orten gebe. Insoweit bemühe man sich natürlich um Zentralisierung. Die Regierung habe Überle-

gungen angestellt, in welchem Umfang ein Vermutungsrecht für die Richtigkeit der Eintragungen in dem Verzeichnis gegeben sein sollte. Ihn interessiere, ob man nicht tatsächlich an einen verstärkten Vertrauensschutz denken sollte.

Der Vertreter des Innenministeriums antwortet, diese Frage sei auf Bundesebene sehr eingehend beraten worden. Man sei zu dem Ergebnis gekommen, daß es bei dem derzeitigen Stand der Situation nicht zweckmäßig wäre, eine verstärkte Gewähr für die Richtigkeit zu geben. Man habe hier die Schwierigkeit, daß Stiftungen mit ständig wechselndem Vermögen arbeiteten. Das könne heute so weit gehen, daß eine Stiftung sogar vorübergehend ein negatives Vermögen aufweise. Hier stelle sich bei einem Eintrag in das Register die Frage, welche Richtigkeit gewährleistet werden könne. Wenn man eine Gewähr für die Richtigkeit übernehme, müßten alle Angaben belegt und ständig auf dem neuesten Stand gehalten werden. Das sei gerade im Stiftungswesen problematisch und führe sehr leicht dazu, daß die Rolle des Staates im Bereich der Stiftungen zu stark werde. Das und den zweifellos entstehenden Verwaltungsaufwand habe man vermeiden wollen.

Zum § 35 „Weltliche Distrikts- und Landesstiftungen“ meint ein Abgeordneter der SPD, die hierzu vom Rechnungshof vorgetragene Bedenken könnten seines Erachtens nicht ohne Beachtung bleiben. Wenn man sehe, welche wirtschaftliche Bedeutung diese Stiftungen hätten, müsse man fragen, ob man zu einer Änderung der derzeitigen Rechtslage kommen solle. Das gelte auch im Hinblick auf die Überprüfung. Der vom Regierungsvertreter angeführte Grund, daß man jetzt von der öffentlichen Stiftung weg und zur privatrechtlichen Stiftung kommen solle, leuchte ihm nicht ohne weiteres ein. Er rege deshalb an, eine Alternativfassung auszuarbeiten, die den Bedenken des Rechnungshofs Rechnung trage, und diese bis zur Beratung im Ständigen Ausschuß vorzulegen.

Der Vertreter des Innenministeriums erläutert, nicht nur das System habe die Regierung veranlaßt, auch im badischen Teil zur privatrechtlichen Stiftung überzugehen, sondern auch die Frage der Rechtsvereinheitlichung. Eine Umwandlung dieser Stiftungen von öffentlich-rechtlichen in privatrechtliche würde jedoch nicht heißen, daß diese aus jeder Aufsicht entlassen seien. Die privatrechtlichen Stiftungen stünden auch unter einer öffentlich-rechtlichen Aufsicht, allerdings nicht in dem Maße. Möglicherweise könne man einen Ausweg finden, um diese Art der Stiftungen doch der Prüfung durch den Rechnungshof zu unterstellen.

Nachdem der Abgeordnete der SPD erklärt, er wäre damit einverstanden, wenn die Überlegungen dahin gingen, wie man auch bei einer Umwandlung in eine privatrechtliche Stiftung eine verstärkte Überwachungsmöglichkeit einräumen könnte, erwiderte der Vertreter des Innenministeriums, man müsse dann allerdings in Kauf nehmen, daß bisher rein unter privatem Stiftungsrecht — wenn er so sagen dürfe — stehende Stiftungen im ganzen württembergischen Raum stärker als bisher „an die Leine genommen würden“. Man werde die Sache ja nicht verschieden behandeln können.

Vom Vorsitzenden wird dazu vorgeschlagen, in den Empfehlungsbeschluß an den Ständigen Ausschuß eine entsprechende Formulierung aufzunehmen. Dem wird vom Ausschuß zugestimmt.

Der Vorsitzende stellt zum Schluß der Beratung die Zustimmung des Ausschusses zu dem ganzen Gesetzentwurf als Empfehlungsbeschluß fest, mit der Maßgabe, daß die Regierung gebeten wird, über etwaige Alternativvorschläge zu § 35 bezüglich der Bedenken des Rechnungshofs dem Ständigen Ausschuß zu berichten. Die Mitteilung des Rechnungshofs, Drucksache 7/1154, wird für erledigt erklärt.